

Hierzu bemerkt der Vorsteher Dr. Joseph, daß dies um deswillen nicht angehen könne, weil das Collegium zur Meinungsäußerung aufgefordert worden sei.

Herr Dr. Georgi bezeichnet die eine oder die andere Einführung im Hinblick auf die bevorstehende Gesetzgebung als provisorisch.

Der Vorsteher Dr. Joseph: Der Gang der Rechtspflege in Sachsen ist ein sehr langsamer, die Klagen darüber haben sehr wenig gefruchtet; die höchst anerkennenswerthen Versuche des Justizministeriums, diesem großen Uebelstande abzuhelfen, sind fast spurlos vorübergegangen. Ohnedies leidet die Rechtspflege schon schwer unter den traurigen Folgen einer Neuerung, welche jene viele Wochen im Jahre an den Rand des Justitium, des Stillstandes bringt, nämlich der Einführung der Gerichtsferien. Diese gereichen den Rechtsbedürftigen zur höchsten Noth; sie sind zur wahren Calamität für das Land geworden. Er sage dies der Erfahrung nach, obschon er den persönlichen Vortheil der Ferien gern den Beamten gönne. Nun solle zu dieser außerordentlich schleppenden Gerechtigkeitspflege, insbesondere auch unverbesserlichen Langsamkeit der Entscheidungen noch eine neue Erschwerung und Verzögerungsquelle hinzutreten; es soll nun noch eine Stunde Arbeitszeit täglich dem Rechtsgange entzogen werden. Dies führt nothwendig zu noch weiterer Verschleppung. Man möge nur nachrechnen, wie groß die Arbeitszeit insgesammt ist, wie viele Tage umfassend, welche durch die neue Einrichtung verloren geht. Man rechne die einen Stunden des Tages, multiplicire diese mit der ganzen Zahl der Beamten im Lande, dann die so erlangte Summe mit der Zahl der Arbeitstage im ganzen Jahre, und man wird finden, wie groß der Verlust an Arbeit ist. Sieben ununterbrochen auch die Mittagszeit hindurch fortgesetzte Arbeitsstunden sind auch bei Weitem nicht so viel werth, als dieselben 7 Stunden, wenn in ihnen eine Erholungspause von ein paar Stunden zwischen innen liegt; der Arbeiter ermüdet, wenn die 7 Arbeitsstunden ununterbrochen fortgesetzt werden, er kann sie nicht aushalten. Die ganze Frage ist daher, wie Herr Dr. Schulze schon sagte, mehr eine medicinische, als eine juridische. Wenn auch das Ministerium den Beamten es zur Pflicht gemacht hat, die 7 Stunden auf dem Gericht anwesend zu sein und zu arbeiten, so erheben doch die Ansprüche der menschlichen Natur in unserer civilisirten Zeit Widerspruch gegen diese Pflicht; Viele kommen nicht um 8 Uhr und Viele gehen vor 3 Uhr. Schließlich wird sich eine bedenkliche Vermehrung der Beamten nöthig machen.

Um den Gang der Geschäfte zu fördern, seien vor Allem tüchtige Dirigenten nöthig. Er könne dafür einen Beleg aus Leipzig, und er freue sich dessen, von einem städtischen Beamten anführen. Unter dem einen Beamten war das Rathslandgericht von großem Umfange und Arbeitsbeschwerd bis in die Tiefe der Verwilderung gesunken. Da wählte endlich der Rath einen neuen Director in der Person Stimmels. Wie mit Einem Schlage erhob sich das Gericht wieder empor; aber freilich! Stimmel war früh der Erste auf dem Plage und der Letzte im Fortgehen, ja nicht selten verweilte er bis in die späteren Abendstunden allein bei der Arbeit und konnte sich das Zeugniß geben: was der Tag an Arbeit gebracht, es ist besorgt! Er durchschritt in ernstem gebietendem Schweigen alle Zimmer der ihm untergebenen Beamten und sah, welcher Platz etwa noch nicht besetzt war; die Bedeutung dieses Schweigens und vor Allem sein eigenes Beispiel erwiesen sich eindrucksvoller, als eine in hartem Tadeln und Zurechtweisen der Säumigen sich äußernde Disciplin es vermocht hätte; und heut noch gilt es als Ruhm für einen richterlichen Beamten, wenn gesagt wird: er stammt aus Stimmels Schule! Unter ihm als Advocat zu practiciren, war eine Lust. Mögen nur erst recht tüchtige obere Beamte das Beispiel der Arbeitsleistung geben, dann wird die Klage über Langsamkeit des Rechtsganges sich mindern und eine kürzere Arbeitszeit weniger zu schaden anfangen.

Es liegt aber auch in dieser Herabsetzung der 8 Arbeitsstunden auf 7 eine Gefahr für die Städte. Der Nachahmungstrieb in persönlich angenehmen und bequemen Einrichtungen wird sehr leicht mächtig. Wir haben dies schon hier und da an dem Institute der Ferien gesehen. Obschon diese ausdrücklich nur auf Gerichtsämter und Bezirksamter eingeschränkt sind und die Verordnung nur eine Specialverordnung für diese ist, die Benutzung derselben auf städtische Beamte daher nicht angewendet werden darf, fehlt es doch nicht an städtischen Beamten, welche dieselben sich zu Nutzen zu machen suchen, als ob auch sie ein Recht darauf hätten. Das Feriennehmen und die ihrer Gemeinde schuldige Arbeit dieser auf Wochen zu entziehen, ist eine vollkommen rechtswidrige Handlungsweise. Wenn ein städtischer Beamter einen wirklichen Grund für eine Arbeitseinstellung oder eine Reise hat, weil er z. B. krank ist oder in Gefahr der Erkrankung schwebt, nicht aber etwa, weil er sich die Moderkrankheit der Badereisen zuzuziehen beabsichtigt, — wird das Urlaubnehmen keinem derselben, höheren oder niederen, versagt oder verdacht werden, aber zum Vergnügen in den Sommermonaten davon zu gehen unter dem Vorwande von Ferien, ist ein großer Mißbrauch. Eben so leicht könnten sie am Ende wohl gar sich der 8 Arbeitsstunden entledigen wollen. Die

Städte haben daher vollen Anlaß, gegen die Folgen solcher Neuerungen vorsichtig zu sein.

Herr Advocat Schrey glaubte aus mehreren von ihm vorgebrachten Gründen für die neue Geschäftszeit sich verwenden zu sollen; mindestens erachtete er die ganze Angelegenheit noch nicht für spruchreif.

Hierauf erhält der Herr Referent das Schlußwort und hebt hervor, daß ein länger andauernder Versuch zu keinem andern Resultate führen würde, weil die Beamten sich auch dann nicht an die ununterbrochene Geschäftszeit gewöhnen würden.

Gegen 9 Stimmen wurde der Ausschufsantrag angenommen.

Auf die Petition des städtischen Vereins, „die Geschwornenbank betr.“, empfiehlt derselbe Ausschuf dem Collegium, unter dem Ausdruck der Genugthuung über die von dem städtischen Verein ergriffene Initiative für eine so wichtige Landesangelegenheit, doch mit Rücksicht auf die inzwischen fortgeschrittene Berathung zu beschließen, der Petition keine weitere Folge zu geben.

Herr Geheimr. v. Wächter erklärt, nur dann für den Ausschufbeschluß stimmen zu können, wenn der Ausdruck „Genugthuung“ nur darauf Bezug habe, daß der städtische Verein sich überhaupt mit dieser Frage beschäftigt habe.

Einstimmig trat hierauf das Collegium dem Ausschufvorschlage bei.

Weiter berichtet Herr Advocat Schilling über die Rückantwort des Rathes nebst Beilagen, die verspätete Einführung der Stadtverordneten in diesem Jahre betreffend.

(Die betr. Schriftstücke finden sich in der ersten Beilage zu Nr. 82 d. Bl. von diesem Jahre veröffentlicht.)

Im Ausschusse ward bemerkt, daß in der Verordnung der königlichen Kreisdirection eine Anordnung, die Einführung zu unterlassen, nicht zu ersehen sei, daß von keiner Seite eine Beschwerde, wie sie die Städteordnung voraussetze, eingelegt worden sei, daß auch der Bemerkung des Rathes, daß er in ähnlichen Fällen wieder so handeln werde, sachlich wie persönlich die erforderlichen Voraussetzungen fehlten, und einstimmig beschlossen, beim Collegium zu beantragen, dem Rathe zu erkennen zu geben, daß das Collegium die mitgetheilten Gründe nicht für ausreichend erachte, die rechtzeitige Einführung zu unterlassen.

Herr Geh. Rath von Wächter regt die Frage an, ob, da der Rath erst Befreiung der Zweifel habe herbeiführen wollen, es nicht besser sei, die Sache auf sich beruhen zu lassen.

Herr Dr. Georgi führt an, daß nach den Bestimmungen der Städteordnung nur auf Einwendungen die Wahlgültigkeit beanstandet werden könnte und solche Einwendungen nicht vorgelegt hätten. Die K. Kreisdirection habe auch nicht gesagt, daß die Wahlen beanstandet werden sollten, und deshalb hätte der Rath keine Veranlassung gehabt, die Einführung nicht vorzunehmen.

Mit diesen Ausführungen ist Herr Geh. Rath von Wächter einverstanden, namentlich weil keine Einwendungen bei den competenten Behörden erhoben wären und in Beziehung auf eine Wahl nur auf Beschwerden nach §. 152 der St.-O. eingeschritten werden kann.

Er beantragt dies als Zusatzantrag. Derselbe findet zahlreiche Unterstützung.

Herr List glaubt, daß durch Annahme des von Wächterschen Antrags der Oberbehörde ein Recht eingeräumt werden solle, dessen Zuständigkeit noch gar nicht feststehe.

Herr Dr. Georgi hält die Befürchtung des Herrn List für zu groß und empfiehlt Annahme des von Wächterschen Zusatzantrags.

Herr Käser bezeichnet das Verfahren der K. Kreisdirection nur als gegen eine bestimmte Persönlichkeit gerichtet, obwohl man von der Erfolglosigkeit des Schrittes hätte überzeugt sein müssen. Deshalb wäre kein Grund vorhanden gewesen, die Einführung aufzuschieben, und stimme er pure für das Ausschufgutachten.

Nachdem der Herr Referent constatirt, daß eine Beschwerde weder an den Rath noch an die K. Kreisdirection gelangt wäre, fand der Ausschufsantrag einstimmig, der von Wächtersche Zusatzantrag mit 32 gegen 18 Stimmen Annahme.

## Leipzig — Chemnitz.

Den geehrten Behörden, Corporationen, Vereinen und allen denjenigen Männern, welche in jüngster Zeit für Herstellung einer möglichst directen Linie Leipzig — Chemnitz gewirkt und unsre diesfälligen Bestrebungen mit Rath und That unterstützt haben, namentlich aber auch allen Bewohnern der Pflanze Geithain, Lausitz, Delzschau und Liebertwolkwitz, die mit banger Sorge den diese Linie betreffenden Entschlüssen der königlichen Staatsregierung entgegenstehen, beehren wir uns Folgendes mitzutheilen.

In einer am 21. dieses Monats in Delzschau abgehaltenen Versammlung, der mehr als 100 Männer aus den Ortschaften Lausitz, Hopfgarten, Glaffen, Lauterbach, Heinersdorf, Rißcher, Otterwisch, Sahnichen, Trages, Delzschau, Rohrbach, Wölbitz, Södmthal, Kömmlitz, Groß- und Kleinpetschau, Dahlsitz, Großpögnä, Güldengossa und Liebertwolkwitz persönlich beiwohnten, hat man einstimmig folgende Beschlüsse gefaßt: